

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Die Gemeinde Oberneukirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBL. S. 599) folgende

Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Finanzausschuß, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Dieser Ausschuß nimmt auch die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.

(2) Der Ausschuß ist vorberatend tätig.

(3) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, (soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist).

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats. Er ist Ehrenbeamter.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

a) ein Sitzungsgeld für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluß festgesetzt.

b) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar Fahrtkostenentschädigung wie ein Beamter der Besoldungsklasse A 13, Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B.

§ 7

Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Andere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für auswärtige Geschäfte erhalten sie die gleichen Reisekosten wie die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Oberneukirchen 06. JULI 1978



Steiglechner
1. Bürgermeister